

KI* – c/o Johannes Büttner, Bergstraße 6, 63743 Aschaffenburg

An die Regierung von Unterfranken
Kommunalaufsicht
(per mail)

Johannes Büttner
Stadtrat der
Kommunalen Initiative
Bergstraße 6
63743 Aschaffenburg
Tel/Fax: 06021/980251
Mobiltel:
0170-3333722
johannes.buettner
@kommunale-initiative.de

Beschwerde: Nicht-Einhaltung Denkmalschutzgesetz!

18.7.2018

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Stadt Aschaffenburg, hat seit Dienstag, den 17. Juli 2018 begonnen den Schlossplatz vor dem Schloss Johannisburg teilweise zu asphaltieren. Geplant war die Asphaltierung schon am 16.7.2018. Ein Eil-Antrag der KI hatte die Maßnahme vorerst gestoppt. Nach Ablehnung dieses Antrages im Stadtrat vom 16.7.2018 und der Zustimmung dieses Gremiums zur Asphaltierung wurde am nächsten Morgen mit der Maßnahme begonnen. Teilweise noch existierendes historisches Pflaster wird zerstört.

Für dieses Gebiet besteht Ensembleschutz Oberstadt. Die notwendigen Schritte zur Veränderung von Denkmalen laut Denkmalschutzgesetz wurden nicht eingehalten. Diese sind u.a. folgende:

1. Eine Anhörung der beiden Denkmalpfleger ist zwingend vorgeschrieben und hat nicht stattgefunden.

(DSchG Art 13/2)

2. Die obere Denkmalschutzbehörde soll darüber informiert und um Stellungnahme gebeten werden. Dies ist ebenfalls unterblieben. (DSchG Art. 15/2)

Diese Maßnahme ist damit laut Denkmalschutzgesetz widerrechtlich.

In Anbetracht dieser Maßnahme und weiteren geplanten Asphaltierungen auf dem Schlossplatz ist die Stadt darauf hinzuweisen, dass alle rechtlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes eingehalten werden müssen. Dies ist hier nicht geschehen. Aufgrund dieser Rechtslage bitte wir Sie, diese Maßnahme der Stadt bis zur Klärung der Rechtslage und Einbeziehung der oberen Denkmalschutzbehörde und der Denkmalpflege zu stoppen. Gleichzeitig bitten wir Sie diese Maßnahme zu rügen.

Mit freundlichen Grüßen
Johannes Büttner
Stadtrat der Kommunalen Initiative (KI)

**Die demokratische
Wählerinitiative im
Stadtrat
Aschaffenburg*

**Mitglied bei attac und
Mehr Demokratie**

Anlage:

Zum Denkmalschutz:

Laut Art. 15 (2) und 13 (2) des bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind vor baulichen Maßnahmen und Veränderungen an Denkmalen – auch im Ensemble – sowohl die Denkmalpfleger zu hören wie auch nach der Unteren Denkmalschutzbehörde die Obere Denkmalschutzbehörde zu informieren und Stellungnahmen einzuholen. Handlungen die diesen Artikeln widersprechen sind widerrechtlich.

Art. 15 (5) DSchG sagt hier: Wer widerrechtlich Bau- oder Bodendenkmäler oder eingetragene bewegliche Denkmäler vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstört oder beschädigt, ist unabhängig von der Verhängung einer Geldbuße zur Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens bis zu dessen vollem Umfang verpflichtet.

Zum Schutz von Ensembles sagt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof:

Ziel des Denkmalschutzes ist es, die Baukultur der Vergangenheit, d.h. die **geschichtlichen Zeugnisse im Original zu erhalten**. Denkmalpflege und Denkmalschutz zielen darauf, historische Zusammenhänge in Gestalt einer baulichen Anlage oder einer Mehrheit baulicher Anlagen in der Gegenwart zu veranschaulichen („zu vergegenwärtigen“) ([BVerwG v. 18.5.2001 ZfBR 2001, 482/483](#)). ...

Der Verwaltungsgerichtshof sieht daher keinen Anlass, von seiner gefestigten Rechtsprechung abzugehen, wonach **Ensembles den gleichen Schutz wie die Einzelbaudenkmäler genießen und ensembleprägende Bestandteile, auch wenn sie keine Baudenkmäler sind, grundsätzlich erhalten werden sollen** ([BayVGH v. 3.8.2000 Az. 2 B 97.1119](#)).

Diese Rechtsprechung, die der Gleichstellung der Ensembles mit den Baudenkmalern nach [Art. 1 Abs. 2, 3 DSchG](#) Rechnung trägt, steht im Einklang mit derjenigen des Bayer. Obersten Landesgerichts, deren Maßgeblichkeit wegen dessen Auflösung nicht obsolet geworden ist. Danach ist der Schutzanspruch des Ensembles nicht geringer als der für Einzeldenkmäler, auch wenn er stärker und vorrangig auf das Erscheinungsbild zielt, das die Bedeutung vermittelt und in seiner Anschaulichkeit zu bewahren ist ([BayObLG v. 25.3.1993 BayVBI 1993, 539/540](#); vgl. ferner Eberl/Martin/Greipl [BayDSchG](#), 6. Aufl., RdNrn. 61, 90 zu Art. 6). Auch weil es – unverändert – gilt, das **überlieferte** Erscheinungsbild des Baudenkmals zu bewahren (vgl. [Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG](#)), führte die vom Verwaltungsgericht propagierte Reduzierung des Ensembleschutzes auf das rein Äußerliche zu einer dem Gesetzeszweck widersprechenden Aushöhlung der Erhaltungspflicht nach [Art. 4 DSchG](#).

(4.3.1 Rechtsprechung Instrumentarium Denkmalschutz – Entscheidungssammlung in Auszügen –

D. Martin / Spennemann Stand 17.1.2013)